

# **Verfahrensweise des BSB zur Bearbeitung von waffenrechtl. Bedürfnissen:**

## **1. Arbeitsgruppe Waffenrecht und Bearbeitungsweg**

Das Präsidium des BSB hat 2003 eine AG Waffenrecht gebildet und diese beauftragt, im Vollzug des Waffenrechtes entsprechende inhaltl. und organisatorische Maßnahmen für den Geltungsbereich des BSB zu erarbeiten und vorzuschlagen.

Die AG hat hierzu den Auftrag für das Verfahren der Bestätigung des BSB eine möglichst unbürokratische Handhabung der gesetzl. Regelungen zu entwickeln. Für den Zuständigkeitsbereich der beiden Polizeipräsidien ist je ein AG Mitglied beauftragt für die Bearbeitung der eingereichten waffenrechtlichen Bescheinigungen und die Zeichnungsberechtigung.

Für den Bereich des Polizeipräsidiums Frankfurt (Oder) ist dies Schützenkamerad Florian Luther,  
für den Bereich des Polizeipräsidiums Potsdam, Schützenkamerad Erik Feller

Der Arbeitsgruppe gehören an:

- Präsident des BSB, Rainer Wickidal,
- Landesjugendleiter, Andreas Raddatz,
- Referent für Aus- u. Fortbildung im BSB, Erik Feller
- Ltr. der AG Schießstandsachverständige, Florian Luther
- GF des BSB, Uwe Börner

Anträge und Formulare zur Bearbeitung von waffenrechtlichen Erlaubnissen sind einschließlich aller geforderten Unterlagen und der Bearbeitungsgebühr, unabhängig vom Bearbeitungsergebnis, an die:

**Geschäftsstelle des BSB  
Eisenhüttenstädter Chaussee 55  
15236 Frankfurt (Oder)  
Konto: 3310 2760 90  
BLZ 170 550 50**

einzureichen.

Grundsätzlich werden nur Anträge bearbeitet, die der gültigen Rechtslage entsprechen. Alle Anträge zur Bearbeitung einer waffenrechtlichen Erlaubnis werden den Zeichnungsberechtigten vorgelegt.

Die Bearbeitung einer waffenrechtlichen Erlaubnis erfolgt auf der Grundlage der Kriterien der grundsätzlichen Verfahrensweise des BSB.

Die AG Waffenrecht tagt in regelmäßigen Abständen. Alle vorliegenden Anträge der Vereine und Vereinsmitglieder werden durch die Zeichnungsberechtigten bearbeitet. Bearbeitete Anträge werden an die jeweiligen Vereinsvorstände gesandt.

## **2. Grundlagen:**

Mit Inkrafttreten des WaffG und der Veröffentlichung der AWaffV haben sich eine Vielzahl von Veränderungen, insbesondere beim Erwerb und Besitz von Sportwaffen und Munition durch Sportschützen geändert.

**Im Zusammenhang mit der Erteilung von Erlaubnissen gem. § 10 WaffG sowie Prüfung von waffenrechtlichen Bescheinigungen durch die Behörden müssen entspr. § 14 WaffG (Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition durch Sportschützen) verschiedene Sachverhalte bearbeitet werden, bei denen durch eine „Bescheinigung des Schießsportverbandes oder eines ihm angegliederten Teilverbandes ( hier BSB ) .... „ glaubhaft zu machen ist, dass:**

- **Das Mitglied seit mindestens 12 Monaten den Schießsport in einem Verein regelmäßig als Sportschütze betreibt,**
- **Die zu erwerbende Sportwaffe für eine Sportdisziplin nach der Sportordnung des Schießsportverbandes zugelassen und erforderlich ist“ (§14.2 WaffG ).**

Eine solche Bescheinigung ist nach Wertung der Rechtslage und Auffassung der AG bei der Antragstellung einer waffenrechtlichen Erlaubnis vorzulegen für:

### **2.1 Erteilung der Bescheinigung BSB nach § 14.2 WaffG:**

„Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition“ entsprechend § 14.2 WaffG

Waffenrechtliche Erlaubnis gem. § 14.2 WaffG ( erstmalige Ausstellung einer „grünen“ WBK bzw. Ersteintrag in die „grüne“ WBK innerhalb des sogenannten Regelbedürfnisses ).

Durch den Antragsteller sind für die Ausstellung einer waffenrechtlichen Erlaubnis gem. § 14.2 WaffG ( sogenanntes Regelbedürfnis ) nachfolgende Unterlagen der AG vorzulegen bzw. Angaben zu machen:

- Nachweis der Regelmäßigkeit ( mindestens 12 Trainingseinheiten in den letzten 12 Monaten) z.B. Schießleistungsnachweise im Schießbuch
- Nachweis der Sachkunde bzw. „anderweitiger Nachweis der Sachkunde“ gem. § 7.2 WaffG und § 3 AWaffV
- Kopien aller Waffenbesitzkarten ( auch „gelbe“ WBK ) mit schriftlicher Bestätigung (unterschrieben, Datum, Ort), dass alle im Besitz befindlichen Waffen benannt wurden.
- Genaue Benennung der zu erwerbenden Waffe nach Art und Kaliber ( „Geeignetheit und Erforderlichkeit der Waffen oder Munition für den beantragten Zweck“ gem. § 8.2 WaffG).
- Nennung der Sportdisziplin nach der Sportordnung des DSB bzw. dem Regelwerk des BSB ( § 14.2 Nr.2 WaffG ).
- Nachweis einer geeigneten Schießstätte ( § 15.1 7c WaffG und §§ 5 und 9 AWaffV)
- Nachweis der eingezahlten Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,- €.

**Die Prüfung der Dauer der Mitgliedschaft im Brandenburgischen Schützenbund gem. § 14.2 Nr. 1 WaffG erfolgt anhand der gespeicherten Daten der BSB Mitgliederverwaltung.**

## 2.2 Erteilung nach § 14.3 WaffG:

„Bedürfnis von Sportschützen nach Absatz 2 für den Erwerb von mehr als 3 halbautomatischen Langwaffen und mehr als 2 mehrschüssigen Kurzwaffen für Patronenmunition sowie der hierfür erforderlichen Munition“ entsprechend § 14.3 WaffG

Hierzu ist durch den Antragsteller glaubhaft zu machen:

- Das die beantragte Sportwaffe von „ihm zur Ausübung weiterer Sportdisziplinen benötigt wird
- oder: zur Ausübung des Wettkampfsportes erforderlich ist“
- **dazu sind außer den unter 2.1 genannten Bedingungen zusätzlich nachfolgende Unterlagen einzureichen bzw. Angaben zu machen;**  
Nachweis der Teilnahme an überregionalen Wettkämpfen ( gem. § 15.1 Nr. 5 WaffG )  
Nennung der Ausübung weiterer Sportdisziplinen nach der Sportordnung des DSB bzw. dem Regelwerk des BSB ( § 14.2 Nr.2 WaffG ) -Formblatt -
- Nachweis der eingezahlten Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15,- €

## 2.3 Erstmalige Erteilung nach § 14.4 WaffG ( „gelbe“ WBK für Sportschützen ):

Eine Erweiterung der Erwerbserlaubnis der „Gelben WBK“ erfordert in Brandenburg die Bedürfnisbescheinigung des Landesverbandes. Eine solche erfolgt stets im Zusammenhang mit der Bedürfnisbeantragung einer Sportwaffe, die eine solche Erweiterung erforderlich macht.

Diese Verfahrensweise ist mit den Polizeipräsidien Brandenburgs abgestimmt.

~~Waffenerwerb in den weiteren Waffengruppen erfordern zunächst stets erneut je Gruppe eine Bedürfnisbescheinigung des BSB.~~

Wurde durch die Behörde bereits entsprechend § 14.4 WaffG für Sportschützen eine unbefristete Erlaubnis zum Erwerb in einer Waffengruppe erteilt, ( Einzellader-Langwaffen mit glatten und gezogenen Läufen, von Repetier-Langwaffen mit gezogenen Läufen sowie von einläufigen Einzellader-Kurzwaffen für Patronenmunition und von mehrschüssigen Kurz- und Langwaffen mit Zündhütchen (Perkussionswaffen)) ist ein weiterer Erwerb in diesen Waffengruppen ohne erneute Bescheinigung des BSB geregelt.

~~Ein Waffenerwerb in weiteren Waffengruppen erfordern zunächst stets erneut je Gruppierung die Bescheinigung des Bedürfnisses durch den BSB.~~ (nach Rücksprache mit dem LKA Brandenburg können die gestrichelten Passagen entfallen)

Es sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Nachweis der Regelmäßigkeit ( mindestens 12 Trainingseinheiten in den letzten 12 Monaten) z.B. Schießleistungsnachweise im Schießbuch
- Nachweis der Sachkunde bzw. „anderweitiger Nachweis der Sachkunde“ gem. § 7.2 WaffG und § 3 AWaffV
- Kopien aller Waffenbesitzkarten ( auch „gelbe“ WBK ) mit schriftlicher Bestätigung(unterschrieben, Datum, Ort), dass alle im Besitz befindlichen Waffen benannt wurden.
- Nachweis einer geeigneten Schießstätte ( § 15.1 7c WaffG und §§ 5 und 9 AWaffV)
- Nachweis der eingezahlten Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,- €.

**Die Prüfung der Dauer der Mitgliedschaft im Brandenburgischen Schützenbund gem. § 14.2 Nr. 1 WaffG erfolgt anhand der gespeicherten Daten der BSB Mitgliederverwaltung.**

**3. Weitere Pflichten des BSB als Teilverband des DSB**

Mit der Anerkennung des Deutschen Schützenbundes e.V. als Schießsportverband nach § 15.1 WaffG am 07.11.2003 hat der BSB die ihm angehörenden schießsportlichen Vereine zu verpflichten und regelmäßig darauf zu überprüfen, dass diese

- „... die ihnen nach diesem Gesetz oder aufgrund des Gesetzes obliegenden Pflichten erfüllen,
- einen Nachweis über die Häufigkeit der schießsportlichen Aktivitäten jedes ihrer Mitglieder während der ersten 3 Jahre, nachdem diesem erstmalig eine Waffenbesitzkarte als Sportschütze erteilt wurde, führen und
- über eigene Schießstätten für die nach der Schießsportordnung betriebenen Disziplinen verfügen oder geregelte Nutzungsmöglichkeiten für derartige Schießstätten nachweisen.

In diesem Sinne ist der BSB durch den Gesetzgeber verpflichtet, dem entsprechenden Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis das Fortbestehen des Bedürfnisses zum Erwerb und Besitz von erlaubnispflichtigen Schusswaffen zu bestätigen. Das Fortbestehen des Bedürfnisses ist dann gegeben, wenn der Erlaubnisinhaber die regelmäßige Ausübung des Schießsportes mit den, sich in seinem Besitz befindlichen Waffen nachweist.

Zitat Kommentar zum WaffG zu §14 (S. 103):

„Eine regelmäßige Sportausübung ist in der Regel daher dann anzunehmen, wenn der Sportschütze im maßgeblichen Jahreszeitraum wenigstens achtzehnmal oder einmal pro Monat intensiv und mit einer gewissen Dauer Schießübungen mit einer Waffe der Art betrieben hat, für die er ein Bedürfnis geltend macht.“

Brandenburgischer Schützenbund e.V.  
Präsidium  
(geändert am 02. 10. 2004)